

Anleitung und Checkliste zur Feststellung des Patientenwillens im Hinblick auf den Verzicht auf oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen¹

Einleitung

Nach dem neuen Patientenverfügungsgesetz vom 18.06.2009, in Kraft getreten am 01.09.2009, ist der Wille/mutmaßliche Wille eines nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten in einem gesetzlich festgelegten Verfahren festzustellen. Diese Anleitung soll Ihnen als Ärztin oder Arzt sowie als Betreuer:in oder bevollmächtigte Person unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen, zu einer juristisch und ethisch vertretbaren Entscheidung zu kommen. Dies erfolgt in mehreren Schritten:

Schritt 1: Feststellung der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten

Schritt 2: Feststellung der entscheidungsbefugten Person/en

Schritt 3: Feststellung der medizinischen Situation

Schritt 4: Die Beteiligung der Angehörigen und Vertrauenspersonen des Patienten

Schritt 5: Die Feststellung des Patientenwillens

Schritt 6: Die Entscheidung des Arztes und der Betreuer/Bevollmächtigten

Personalien des Patienten:

¹ Diese Handreichung wurde auf Grundlage einer Veröffentlichung des Amtsgericht Düren, Betreuungsabteilung, Stand Januar 2010, erstellt.

Schritt 1: Feststellung der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten

Ist der Patient einwilligungsfähig oder nicht einwilligungsfähig im Hinblick auf die derzeitige medizinische Situation und die anstehenden ärztlichen Eingriffe?

Anmerkung: An die Einwilligungsfähigkeit sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

Insbesondere ist nicht erforderlich, dass der Patient geschäftsfähig ist. Die Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit steigen mit der Komplexität der medizinischen Situation. Voraussetzung für die Einwilligungsfähigkeit sind im wesentlichen 2 Faktoren:

1. Kann der Patient die Risiken, Bedeutung und Tragweite des beabsichtigten Eingriffs und seine persönliche Situation erfassen?

2. Zieht er daraus eine vertretbare Schlussfolgerung?

Wenn beide Fragen zu bejahen sind, ist der Patient einwilligungsfähig. In diesem Fall sind alle Beteiligten verpflichtet, seine aktuelle Entscheidung zu respektieren. Einer Entscheidung der Betreuer:innen, Bevollmächtigten oder der Ärzte bedarf es nicht. Eine früher verfasste Patientenverfügung oder früher mündlich geäußerte Behandlungswünsche sind unbeachtlich.

Diese Anleitung ist in diesem Fall ohne Bedeutung!

Nur wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist, gehen Sie zu:

Schritt 2: Feststellung der entscheidungsbefugten Person/en

Hat der Patient einen Betreuer:in? Hat diese:r den Aufgabenbereich

Gesundheitsfürsorge? Oder ist eine Vollmacht/Vorsorgevollmacht vorhanden?

Erstreckt diese sich auf den Bereich der Gesundheitsfürsorge/Abbruch oder Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen?

Sofern mehrere Betreuer oder Bevollmächtigte vorhanden sind: Sind diese einzeln oder gemeinschaftlich vertretungsbefugt?

Wichtiger Hinweis: *Sofern weder eine Betreuer:in bestellt, noch eine bevollmächtigte Person vorhanden ist, darf nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichtet werden. In diesem Fall ist die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin beim Amtsgericht zwingend zu beantragen.*

Betreuer:innen/Bevollmächtigte sind:

Kopie der Vollmacht/des Betreuerausweises unbedingt beifügen!!

Schritt 3: Feststellung der medizinischen Situation

1. Die medizinische Situation des Patienten lässt sich wie folgt beschreiben:

(Notfalls gesondertes Blatt verwenden oder auf die Patientenakte verweisen)

2. Aus ärztlicher Sicht ist/sind folgende Maßnahme/n im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert:

3. Die Durchführung dieser Maßnahme/n würde

- mit Sicherheit
- aller Voraussicht nach
- wahrscheinlich
- eventuell
- mit wenig Aussicht auf Erfolg

zu einer nicht nur unwesentlichen Verlängerung des Lebens des Patienten führen.

Schritt 3: Die Beteiligung der Angehörigen und Vertrauenspersonen des Patienten

Hinweis: Diese Personen sind, sofern sie nicht Betreuer:innen/Bevollmächtigte sind, zwingend anzuhören, es sei denn, dies ist aufgrund besonderer Umstände nicht möglich.

Es handelt sich um folgende Personen:

Diese äußern sich zu dem Willen/mutmaßlichen Willen des Patienten wie folgt:

Gegebenenfalls gesondertes Blatt verwenden!

Schritt 4: Die Feststellung des Patientenwillens

Einleitung: Nach dem Gesetz gibt es insgesamt drei Möglichkeiten:

1. Eine vom Patienten verfasste Patientenverfügung beschreibt die derzeitige Lebens- und Behandlungssituation, in der sich der Patient derzeit befindet, hinreichend konkret, und äußert sich auch zu den von ihm gewünschten bzw. nicht gewünschten ärztlichen Maßnahmen.

Ob dies der Fall ist, hat der oder die Betreuer:in oder bevollmächtigte Person zu prüfen. Er hat dabei allerdings zu beachten, dass allgemein gehaltene Äußerungen, wie zum Beispiel „*Ich lehne künstliche Ernährung ab*“ oder „unerträgliches Leiden“ oder eine ähnliche Formulierung nach dem neuen Gesetz keine Patientenverfügung mehr darstellen. In diesem Fall gilt Ziff. 2. (siehe unten).

Sofern der oder die Betreuer:in oder bevollmächtigte Person hingegen feststellt, dass in der (individuellen) Patientenverfügung die derzeitige Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen hinreichend konkret beschrieben ist, hat er dem in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Die Patientenverfügung ist demgemäß von allen Beteiligten unbedingt zu beachten. Weder Ärzt:innen noch Betreuer:innen oder Bevollmächtigte haben einen Entscheidungsspielraum. Ärztliches Berufsverständnis oder die Gewissensfreiheit der Beteiligten sind nachrangig gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Kein Mensch ist zum Leben verpflichtet!

2. Der Patient hat zwar eine schriftliche Patientenverfügung verfasst. Diese beschreibt aber nicht die konkrete medizinische Situation, in der sich der Patient befindet, oder sie äußert sich nicht oder nur sehr allgemein zu den oben beschriebenen ärztlich indizierten Maßnahmen. Dies ist bei den meisten Patientenverfügungsformularen der Fall, die der Betroffene nur unterschreiben muss, und in denen der komplette oder der ganz überwiegende Text vorgegeben ist.

3. Der Patient hat keine schriftliche Patientenverfügung verfasst.

Hinweis: In den Fällen 2. und 3. ist der oder die Betreuer:in oder bevollmächtigte Person verpflichtet, den mutmaßlichen Willen des Patienten festzustellen.

Maßgeblich insoweit sind vor allem folgende Faktoren:

- die vorhandene aber nicht konkret zutreffende Patientenverfügung
- frühere mündliche oder sonstige nicht verbale Äußerungen des Patienten
- die weltanschauliche/religiöse Einstellung der betroffenen Person

- ihre Einstellung zum Leben, Lebensstil
- Erfahrungen mit dem Tod naher Angehöriger.

Wenn der Wille des Patienten nicht eindeutig feststellbar ist, müssen alle Beteiligten davon ausgehen, dass der Patient weiterleben will und sind deshalb verpflichtet, dies zu respektieren.

Wichtig:

In allen drei oben angeführten Fällen sind auch immer die aktuellen verbalen und nonverbalen Äußerungen des Patienten zu berücksichtigen. Dies können insbesondere durch Gestik und Mimik oder in sonstiger Weise zum Ausdruck gebrachter Lebenswille oder auch Lebensunwille sein. Beides hat im Zweifel auch Vorrang vor einer anderslautenden, ausdrücklichen Anordnung in einer Patientenverfügung der betroffenen Person.

Schritt 5: Die Entscheidung der Ärztin oder des Arztes und der Betreuer:innen/Bevollmächtigten

1. Betreuer:in bzw. bevollmächtigte Person entscheiden wie folgt:

2. Die Ärzt:innen

- akzeptieren diese Entscheidung und werden sie mit allen Konsequenzen umsetzen und befolgen.

Hinweis: Eine Entscheidung des Betreuungsgerichts ist bei einvernehmlicher Entscheidung von Arzt und Betreuer/Bevollmächtigten nicht erforderlich.

Die gemeinsam getroffene Entscheidung darf ohne weiteres umgesetzt werden.

- akzeptieren diese Entscheidung nicht.

Hinweis: In diesem Fall ist zwingend eine Entscheidung des zuständigen Betreuungsgerichts herbeizuführen. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem Beteiligten formlos beim Amtsgericht gestellt werden.

Datum und Unterschriften der Beteiligten:

Arzt:

Betreuer:in oder bevollmächtigte Person:

Angehörige und Vertrauenspersonen:

Anhang: Gesetzestext

BGB § 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

BGB § 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

BGB § 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.